



# Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

**Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nottuln**

---

Erscheint in der Regel einmal monatlich. Bezugspreis jährlich 30 € bei Bezug durch die Post, Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 50 Cent im Rathaus erhältlich - Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Nottuln in 48301 Nottuln, Stiftsstraße 4 - Bezug, Druck und Vertrieb: Gemeinde Nottuln- Das Amtsblatt liegt in der von Aschebergschen Kurie (Zimmer 401) zur Einsicht aus.

---

**32. Jahrgang**

**ausgegeben am 19. Januar 2006**

**Nummer 1**

---

## Inhalt

### Bekanntmachungen der Gemeinde Nottuln

- 1 Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Unterer Kleuterbach:  
Der Wasser- und Bodenverband Unterer Kleuterbach, Sitz Dülmen, führt bis Ende des Jahres innerhalb des Verbandes die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung durch. 2
- 2 Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Obere Berkel:  
Der Wasser- und Bodenverband Obere Berkel, Sitz Billerbeck, führt ab sofort bis Ende des Jahres innerhalb des Verbandes die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung durch. 3
- 3 Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Oberer Kleuterbach:  
Der Wasser- und Bodenverband Oberer Kleuterbach, Sitz Dülmen, führt ab sofort bis Ende des Jahres innerhalb des Verbandes Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung durch. 4
- 4 Bekanntmachung der Einladung zur gemeinsamen Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaften Limbergen II und III und Limbergen-Hövel XII und XIII am Donnerstag, 23.02.2006, 20:00 Uhr in der Gastwirtschaft Graes in Hövel 12. 5
- 5 Bekanntmachung der gefundenen und verlorenen Gegenstände im Monat Dezember 2005. 6

# Wasser- und Bodenverband Unterer Kleuterbach

Verbandsvorsteher:  
Eduard Weimann  
Telefon:(02590/4983)

Verbandsrechner:  
Werner Krümpel  
Telefon(02590/91740)  
Privat(02590/640)

Rödder 104,  
48249 Dülmen

## Bekanntmachung

Der Wasser- und Bodenverband Unterer Kleuterbach, Sitz Dülmen, führt bis Ende des Jahres innerhalb des Verbandes die Unterhaltungsarbeit an den Gewässern II. Ordnung durch.

Gemäß § 30 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) vom 19.11.1996 und § 97 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25.6.1995 -jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung- werden hiermit die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern angekündigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß §§ 20 und 21 der Verbandssatzung die Gewässeranlieger verpflichtet sind, das auf ihre Grundstücke gebrachte Räumgut bis zum 01.11.2006 wegzuräumen. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass Besitzer der zum Verband gehörenden und an einem Wasserlauf des Verbandes liegenden zur Weide genutzten Grundstücke verpflichtet sind, diese gemäß § 20 Abs. 3 der Verbandssatzung ordnungsgemäß einzuzäunen. Der Zaun muss wenigstens 80 cm Abstand von der oberen Böschungskante haben. Bei Dauerweiden ist eine Einfriedung Vorschrift.

Gemäß § 20 Abs. 4 der Verbandssatzung muss der Abstand von Ackerflächen oder sonstigen intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Gewässer mindestens 80 cm zur Böschungsoberkante betragen.

Dülmen, im Januar 2006

Wasser- und Bodenverband  
Unterer Kleuterbach

gez. Eduard Weimann  
-Verbandsvorsteher-

## **Bekanntmachung**

Der Wasser- und Bodenverband Oberer Kleuterbach, Sitz Dülmen, führt ab sofort bis Ende des Jahres innerhalb des Verbandes Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung durch.

Gemäss § 30 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) vom 16.11.1996 und § 97 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25.06.1995 - jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung - werden hiermit die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern angekündigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäss §§ 20 und 21 der Verbandssatzung die Gewässeranlieger verpflichtet sind, das auf ihre Grundstücke gebrachte Räumgut bis zum 01.11.2006 wegzuräumen.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass Besitzer der zum Verband gehörenden und an einem Wasserlauf des Verbandes liegenden zur Weide genutzten Grundstücke verpflichtet sind, diese gemäß § 20 Abs. 3 der Verbandssatzung ordnungsgemäß einzuzäunen. Der Zaun muss wenigstens 80 cm Abstand von der oberen Böschungskante haben. Bei Dauerweiden ist eine Einfriedung Vorschrift; gemäss Absatz 4 muss der Abstand von Ackerflächen oder sonstigen intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Gewässer mindestens 80 cm zur oberen Böschungskante betragen.

Dülmen, den 12.01.2006

**Wasser- und Bodenverband  
Oberer Kleuterbach  
gez. Große Pawig  
-Verbandsvorsteher-**

Wasser- und Bodenverband  
Obere Berkel

Bekanntmachung

=====

Der Wasser- und Bodenverband Obere Berkel, Sitz Billerbeck, führt ab sofort bis Ende des Jahres innerhalb des Verbandes die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung durch.

Gemäß § 30 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-), Neubekanntmachung vom 19-8-2002 (BGBl. I S.3245) und § 97 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) vom 25-6-1995 -jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung- werden hiermit die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern angekündigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß §§ 20 und 21 der Verbandssatzung die Gewässeranlieger verpflichtet sind, das auf ihre Grundstücke gebrachte Räumgut bis zum 1-11-2006 wegzuräumen. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass Besitzer der zum Verband gehörenden und an einem Wasserlauf des Verbandes liegenden zur Weide genutzten Grundstücke verpflichtet sind, diese gemäß § 20 Abs. 3 der Verbandssatzung ordnungsgemäß einzuzäunen. Der Zaun muß wenigstens 80 cm Abstand von der oberen Böschungskante haben. Bei Dauerweiden ist eine Einfriedung Vorschrift.

Gemäß § 20 Abs. 4 der Verbandssatzung muß der Abstand von Ackerflächen oder sonstigen intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Gewässer mindestens 80 cm zur oberen Böschungskante betragen.

Billerbeck, den 16-1-2006

gez. Heinrich Schulze Eistrup  
Verbandsvorsteher

## **Bekanntmachung**

Am Donnerstag, dem 23.02. 2006, 20.00 Uhr, findet in der Gastwirtschaft Graes, in Hövel 12, eine gemeinsame Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaften Limbergen II und III und Limbergen-Hövel XII und XIII statt, wozu die Jagdgenossen hiermit eingeladen werden.

### **Tagesordnung:**

- 1) Begrüßung durch einen der Jagdvorsteher
- 2) Genehmigung der Niederschrift der letzten Versammlung
- 3) Bericht der Rechnungsprüfer über die Prüfung der Jahresrechnung 2005
- 4) Haushaltssatzung für das Jahr 2006
- 5) Wahlen zum Vorstand und zur Geschäftsführung
- 6) Wahl von Rechnungsprüfern und deren Stellvertreter
- 7) Verschiedenes.

Limbergen im Januar 2006

Für die Jagdgenossenschaften  
Limbergen II und III, Limbergen-Hövel XII u. XIII  
Die Jagdvorsteher.

Gemeinde Nottuln  
Der Bürgermeister  
- Bürgerservice (Meldewesen) -

Nottuln, 16.01.2006

5 ) Im Monat **Dezember 2005** wurden beim Bürgerservice (Meldewesen) der Gemeinde Nottuln folgende Gegenstände als **gefunden** gemeldet:

Eigentumsansprüche können im Verwaltungsgebäude Stiftsplatz 8, Bürgerservice,  
Tel. 02502/942-334, geltend gemacht werden.

1 Damenrad  
1 Herrenrad  
1 Herrenhollandrad  
4 Mountainbikes  
2 Jugendräder  
1 Diabetiker-Set  
1 Rucksack  
1 Ring

Im gleichen Zeitraum wurden folgende Gegenstände als **verloren** gemeldet:

1 Damenrad  
2 Herrenräder  
2 Herrenhollandräder  
2 Mountainbikes  
1 Geldbörse

Im Auftrag



(Zepernick)